

Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 5], S. 95) erstellt der Landkreis amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

Nach § 2 Abs. 3 S. 1 BbgGDG handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit, d. h. das Gesundheitsamt ist grundsätzlich zur Durchführung verpflichtet.

Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch auf amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, die nach einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung von einem Amtsarzt, einer Gesundheitsbehörde oder vom Gesundheitsamt durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus können die Landkreise selber entscheiden, ob sie gegen Entgelt weitere darüber hinaus gehende Gutachtenaufträge übernehmen (amtliche Begründung des Gesetzentwurfes – LT Drucksache 4/5286).

Für diese pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben sind in der Gebührenordnung des Landkreises Tarifstellen eigenverantwortlich festzulegen.

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von fachspezifischen Leistungen im Gesundheitsamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2 Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze in Anlehnung an die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des MASGF v. 21.09.2007 zugrunde gelegt:

a) für Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	60,00 €
b) für Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00 €
c) für Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	35,00 €
d) für Beamtinnen / Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00 €

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

(Verwaltungspauschale (13,80 €) = Wegepauschale (9,00 €) + Telefon, Porto, Verw. (4,80 €)

§ 3 Amtshandlungen im Rahmen des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) und Sonstige

Systematik	Tarifstelle	Betrag in €
1.00	GUTACHTEN/ ZEUGNISSE/ BESCHEIDE	
1.01	Befundschein, schriftl. Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG und Sonstige ohne nähere gutachterl./ärztliche Ausführungnach Aufwand	
1.02	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungennach Aufwand	
1.03	Stellungnahme zur Notwendigkeit Mutter-/Vater-Kind-Kur stationäre bzw. ambulante Rehabilitationsmaßnahme49,00	
1.04	Verbeamtung/Einstellungsuntersuchung70,00	
1.05	Amtsärztliche Begutachtung nach dem Waffengesetznach Aufwand	
1.06	Amtsärztliche Begutachtung nach der Hundehalterverordnungnach Aufwand	
1.07	Meldung nach § 12 BbgGDG (Berufe im Gesundheitswesen)25,50	
1.08	Blutentnahme/Tuberkulintest8,50	
1.09	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit25,00	
1.10	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer HIV-Infektion25,00	
1.11	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit und einer HIV-Infektion (für Auslandsaufenthalt)30,00	
1.12	Fahrerlaubnisuntersuchung (Erstuntersuchung), Wiederholungsuntersuchung für LKW-Fahrer55,00	
1.13	Fahrtauglichkeit nach Fahrerlaubnisentzugnach Aufwand	
1.14	Drogentest/Drogenscreening25,00	
1.15	Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Schülerauslandsaufenthalt15,00	
1.16	Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt Erwachsene	